

**Gesetz, mit dem die Wiener Abgabenordnung geändert wird**

**Der Wiener Landtag hat beschlossen:**

**Artikel I**

Die Wiener Abgabenordnung, LGBI. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 21/1988 und die Kundmachung LGBI. für Wien Nr. 49/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Gesetzes sind die Wiener Abgabenordnung sowie alle Gesetze und Verordnungen, die jene Abgaben, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist (§ 1), regeln oder sichern."

2. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Die in den §§ 54 ff. bezeichneten Vertreter und sonstigen Verpflichteten haften neben den Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern und sonstigen Verpflichteten auferlegten Pflichten, sei es abgabenrechtlicher oder sonstiger Pflichten, bei den Abgabepflichtigen nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden können, insbesondere im Falle der Konkurseröffnung."

3. Im § 9 entfällt das Wort "vorsätzlicher".

4. § 12 lautet:

"§ 12. (1) Wird ein Unternehmen oder ein im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet, so haftet der Erwerber

1. für Abgaben, bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet, soweit die Abga-

- ben auf die Zeit seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entfallen;
2. für Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres abzuführen waren,

mit folgenden Einschränkungen:

Der Erwerber haftet für die Abgabenrückstände jedes Kalenderjahres bis zu 110 vH des Steuerbetrages, der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im erworbenen Betrieb angefallen ist; hat der Betrieb nicht das ganze Vergleichsjahr bestanden, so ist der im Vergleichsjahr angefallene Steuerbetrag auf ein ganzes Jahr hochzurechnen, hat er überhaupt nicht bestanden, so ist ein vergleichbarer Betrieb heranzuziehen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei einem Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger."

5. § 14 lautet:

"§ 14. Stehen Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen oder einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dienen, nicht im Eigentum des Unternehmers (Mitunternehmers), sondern im Eigentum einer an der Körperschaft wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Abgaben, bei denen sich die Abgabepflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt ist."

6. Dem § 54 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die gleiche Pflicht trifft Personen, denen die Bestellung von Vertretern juristischer Personen zukommt, wenn kein Vertreter bestellt ist. Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen oder ihrer Vertreter tatsächlich Einfluß nehmen, haben sie diesen Einfluß dahingehend auszuüben, daß diese Pflichten erfüllt werden."

7. § 57 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Vertretungsbefugnis ist über Aufforderung der Abgabenbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen."

8. § 57 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Bestellung eines Vertreters gilt auch als Erteilung der Zustellvollmacht an diesen Vertreter, solange nicht ein eingeschränkter Vollmachtsumfang bekanntgegeben wird."

9. § 59 Abs. 1 lautet:

"(1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich einzureichen (Eingaben). Als schriftlich gilt auch die telegraphische, fernschriftliche oder nach Maßgabe der bei der Abgabenbehörde zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch eine auf jede technisch mögliche Weise erfolgte Einreichung der Anbringen."

10. In § 59 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "wie auch das Fehlen einer Unterschrift".

11. § 59 Abs. 4 lautet:

"(4) Erachtet die Abgabenbehörde die Bestätigung eines schriftlichen Anbringens durch eine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift für erforderlich oder fordert sie gemäß § 57 Abs. 1 eine Vollmacht an, so gelten für die Beibringung der Unterschrift oder der Vollmacht die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß."

12. In § 97 Abs. 1 wird die Wortfolge "in der derzeit geltenden Fassung" durch "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 660/1989" ersetzt.

13. § 121 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Abgabenbehörden sind für Zwecke der Abgabenverwaltung einschließlich des abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens

berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (soweit sie nicht als gesetzliche berufliche Vertretungen tätig sind) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen."

14. § 156 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabensanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 51) von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, durch jede Selbstbemessung sowie durch jedes auf Festsetzung der Abgabe gerichtete Anbringen (§ 59 Abs. 1) unterbrochen."

15. § 156 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Geltendmachung des Anspruches wegen einer Aussetzung der Entscheidung (§ 216) oder innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist."

16. § 160 Abs. 2 lautet:

"(2) Werden für aushaftende Abgabenschuldigkeiten Zahlungserleichterungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern, abhängig gemacht werden. Für die Zahlungserleichterung sind Stundungszinsen in Höhe von 6 % über dem während des Zeitraumes der Zahlungserleichterung jeweils geltenden Zinsfuß für Eskomptierungen der Oesterreichischen Nationalbank zu entrichten, wenn der Betrag, für den die Zahlungserleichterung gewährt wird, 1 000 S übersteigt. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbetrag entfallen, abzuschreiben."

17. § 164 Abs. 4 lautet:

"(4) Wird einem gemäß Abs. 2 oder 3 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben, so steht für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu, mit deren ungenützem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt."

18. Dem § 164 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 160 a Abs. 1 erfüllt sind und der Antrag nicht zurückzuweisen ist."

19. Dem § 166 wird folgender Satz angefügt:

"Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld ist der Säumniszuschlag, der auf den Minderungsbetrag entfällt, abzuschreiben."

20. Dem § 171 werden folgende Sätze angefügt:

"Wenn es die Abgabenbehörde für zweckmäßig erachtet, kann sie die Haftung für Teile der Abgabenschuld auch in gesonderten Bescheiden geltend machen. Ein erfüllter Ausgleich oder Zwangsausgleich hindert nicht die Geltendmachung von Haftungen."

21. Dem § 177 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt jedoch nur für einen innerhalb der Berufungsfrist gestellten Antrag und nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 160 a Abs. 1 erfüllt sind und der Antrag nicht zurückzuweisen ist."

22. § 184 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder durch Erlassung eines Bescheides gemäß §§ 149 Abs. 2 und 150 unterbrochen, ebenso durch jede Entrichtung von Abgaben. Die Unterbrechung der Verjährung wirkt gegen alle Gesamtschuldner, auch wenn sie im Zeitpunkt der Unterbrechung noch nicht Gesamtschuldner waren. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen."

23. Im § 188 entfällt der zweite Satz.

24. Dem § 191 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen des Abs. 3 kann jedoch die Hemmung nicht dazu führen, daß die Berufungsfrist erst nach dem Zeitpunkt, bis zu dem letztmals ihre Verlängerung beantragt wurde, abläuft."

25. § 193 lautet:

"§ 193. (1) Wer zur Berufung gegen einen Haftungsbescheid (§ 171) befugt ist, kann innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Abgabenbescheid (§ 146) berufen, wenn ein solcher bereits ergangen ist oder die Abgabe erstmals durch den Haftungsbescheid festgesetzt wurde.

(2) Einem gemäß Abs. 1 zur Berufung Befugten ist ein vorangegangener Abgabenbescheid zur Kenntnis zu bringen. § 191 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß.

(3) Wurde die Abgabe durch Selbstbemessung (§§ 149 und 150) festgesetzt, so steht auch dann, wenn die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist, dem zur Berufung gegen den Haftungsbescheid Befugten noch innerhalb der Berufungsfrist das Recht zur Berichtigung der Abgabenerklärung zu. Durch eine solche Berichtigungserklärung wird die Verjährung neu in Lauf gesetzt. § 191 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß.

(4) Wird gemäß § 171 die Haftung in Teilen geltend gemacht, so stehen die Rechte nach Abs. 1 bis 3 hinsichtlich der davon jeweils betroffenen Abgabensfestsetzung nur anlässlich des ersten Haftungsbescheides zu.

(5) Die Rechte nach Abs. 1 bis 3 stehen Personen, die einer Berufung gegen den Abgabenbescheid beigetreten sind oder während des ganzen Laufes der Berufungsfrist gegen den Abgabenbescheid oder während der ganzen Zeit von der Abgabensfestsetzung durch Selbstbemessung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist dem in den §§ 54 bis 56 umschriebenen Personenkreis angehört haben, nicht zu.

(6) Eine Berufung nach Abs. 1 ist insoweit als unzulässig zurückzuweisen, als der Haftungsbescheid eingeschränkt oder

behoben wird. Unter der gleichen Voraussetzung verliert eine von dem zur Haftung Herangezogenen abgegebene Berichtigungserklärung (§§ 149 und 150) ihre Wirkung, ohne daß es diesbezüglich einer gesonderten Erledigung bedarf."

26. § 195 lautet:

"§ 195. Die Berufung muß die Bezeichnung des Bescheides enthalten, gegen den sie sich richtet."

27. § 209 erster Satz lautet:

"Wurde gegen einen vorläufigen Bescheid (§ 148) oder gegen einen nachträglich geänderten Bescheid eine Berufung eingebracht, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, dann ist sie mit der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides insoweit gegenstandslos, als der endgültige oder der ändernde Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt."

28. § 210 lautet:

"§ 210. Wenn eine Berufung nicht dem im § 195 umschriebenen Erfordernis entspricht, so hat die Abgabenbehörde erster Instanz dem Berufungswerber die Behebung dieses inhaltlichen Mangels mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt."

29. § 211 lautet:

"§ 211. (1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 208) nicht vor und sind etwaige Mängel behoben (§ 59 Abs. 2 und § 210), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen. Ein solcher Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung.

(2) Gegen eine Berufungsvorentscheidung kann innerhalb der unerstreckbaren Frist von einem Monat beantragt werden, die

Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Auf dieses Antragsrecht ist in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. Das Antragsrecht steht dem Berufungswerber zu und ferner auch jedem, gegen den die Berufungsvorentscheidung wirkt. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(3) Wird ein Antrag gemäß Abs. 2 rechtzeitig eingebracht, so gilt die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt; die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung bleibt jedoch bis zur neuerlichen Entscheidung über die Berufung unberührt.

(4) Bei wirksamer Zurücknahme des Antrages gemäß Abs. 2 gilt die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der wirksamen Zurücknahme aller dieser Anträge.

(5) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat eine Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wird, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Gleiches gilt im Falle eines zeitgerecht eingebrachten Antrages nach Abs. 2."

30. Dem § 216 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Aussetzung der Entscheidung kann auch von der Abgabenbehörde erster Instanz ausgesprochen werden. Dieser Bescheid tritt außer Kraft, sobald eine Partei die Fortsetzung des Berufungsverfahrens beantragt."

31. Dem § 240 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein milderer Grad des Verschuldens hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht."

## Artikel II

Art. I Z 2 und 3 findet in allen Fällen Anwendung, in denen die Pflichtverletzung nach dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes begangen wurde.

## Vorblatt

### Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmung über die Nachfolgerhaftung aufgehoben.

### Ziel:

Es ist eine verfassungskonforme Regelung zu finden.

### Lösung:

Die Neuregelung soll es dem Haftenden ermöglichen, sein Haftungsrisiko besser einzuschätzen. Gleichzeitig sollen eine Reihe anderer Änderungen vorgenommen werden.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Oktober 1991, G 210/91, § 12 Abs. 1 lit. a WAO als verfassungswidrig aufgehoben und dadurch unmittelbar die Notwendigkeit einer Novellierung der WAO geschaffen. Aus Anlaß der so notwendig gewordenen Novelle sollen auch eine Reihe anderer Bestimmungen geändert werden. Im Vordergrund steht dabei die Beseitigung der Subsidiarität bei der Vertreterhaftung nach § 7, damit diese nach schuldhaftem Verhalten bestehende Haftung schon vor anderen, nicht verschuldensabhängigen, Haftungen geltend gemacht werden kann. Besonders zu erwähnen sind auch Neuregelungen, die der Erleichterung des Verkehrs der Abgabepflichtigen mit der Abgabenbehörde dienen sollen. So soll weitgehend auf Vollmachten und Unterschriften verzichtet werden können, was auch verfahrensrechtliche Zwischenverfahren mit der Gefahr des Rechtsverlustes für die Parteien entbehrlich macht.

### Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 3):

In der bisherigen Textfassung waren Verordnungen anderer Organe als des Gemeinderates der Stadt Wien nicht berücksichtigt. Die vorgesehene Neufassung schließt Verordnungen aller Organe auf Landes- und Gemeindeebene ein, also auch der Landesregierung oder des Stadtsenates.

Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 1):

Die hier vorgesehene Änderung soll mehrere Ziele gleichzeitig erreichen. Zum ersten sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, daß die sogenannte Vertreterhaftung auch vor

anderen (nicht verschuldensabhängigen) Haftungen geltend gemacht werden kann. Dies soll dadurch erreicht werden, daß nicht mehr wie bisher die Haftung erst bei Uneinbringlichkeit der Abgabe geltend gemacht werden darf, sondern die Geltendmachung der Haftung soll in Hinkunft wie auch bei anderen Haftungstatbeständen schon dann zulässig sein, wenn die Einbringung auf Schwierigkeiten stößt, wobei diese Formulierung der Haftungsvoraussetzung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgt. Weiters soll jegliche schuldhaft Verletzung von Pflichten (nicht nur abgabenrechtlicher, sondern zB auch in Gläubigerschutzvorschriften enthaltener) die Haftung zur Folge haben. Und schließlich sollen auch diejenigen Personen zur Haftung herangezogen werden können, die tatsächlich Macht ausüben, ohne in der hierfür vorgesehenen formalrechtlichen Position zu sein; hiedurch würde das Nominieren von bloßen Stroh Männern zumindest für den abgabenrechtlichen Bereich seine Verlockung verlieren.

Zu Art. I Z 3 (§ 9):

Die Haftung für verkürzte Abgaben soll auch bei fahrlässiger Verletzung der Abgabenvorschriften eintreten. Dies würde logisch an die Vertreterhaftung anschließen, für die auch nicht die Schuldform des Vorsatzes erforderlich ist.

Zu Art. I Z 4 (§ 12):

Der Verfassungsgerichtshof hat die bisherige Fassung des § 12 für verfassungswidrig befunden, weil der Erwerber das Ausmaß der Haftung nicht ausreichend sicher vorhersehen kann. Die gleiche Konstellation gab es bereits früher bei der Verpächterhaftung bei der Getränke-, Gefrorenes- und Vergnügungssteuer. In diesen Bereichen scheint die Sanierung in verfassungsrechtlicher Hinsicht gelungen zu sein, der Verfassungsgerichtshof hat jedenfalls die Behandlung einer gegen die neuformulierte Verpächterhaftung gerichteten Beschwerde abgelehnt. Es soll daher auch die Eingrenzung der Nachfolgerhaftung in Anlehnung an die Verpächterhaftung erfolgen. Darüber hinaus soll auch wie im Zivilrecht die Haftung nach einem Verkauf zur Erfüllung eines Ausgleichs ausgeschlossen werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 14):

Hier soll eine Angleichung an die BAO vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 54 Abs. 1):

Die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten soll auch jenen Personen obliegen, die zB als Eigentümer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei Fehlen von Geschäftsführern keine neuen Geschäftsführer bestellen. Weiters sollen Personen, die auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen oder ihrer Vertreter tatsächlich (zum Unterschied von rechtlich) Einfluß nehmen, abgabenrechtlich verpflichtet sein, diesen Einfluß so auszuüben, daß die Pflichten erfüllt werden. Wenn sich also zB der Alleingesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Genehmigung von Zahlungen vorbehält, so darf er dabei die Bezahlung von Abgaben nicht behindern. Mit dieser Bestimmung soll eine Handhabe gegen das Strohmannunwesen geschaffen werden. Als Konsequenz dieser Neuregelung ergeben sich nämlich Haftungen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Zu Art. I Z 7 (§ 57 Abs. 1):

In letzter Zeit wurden die Angehörigen rechtsberatender Berufe durch Änderungen ihrer standesrechtlichen Vorschriften von der Notwendigkeit entbunden, ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen zu müssen. Aber auch bei nicht diesen Berufsständen angehörigen Vertretern besteht praktisch nie ein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis. Die dessenungeachtet bestehende Notwendigkeit zur Vorlage einer schriftlichen Vollmacht löste aber oft verfahrensrechtliche Zwischenverfahren aus, die mitunter sogar zu Rechtsverlusten führten, wenn dem Verbesserungsauftrag nicht entsprechend Rechnung getragen wurde. Daher ist ein weitgehender Verzicht auf Vollmachten vorgesehen, wobei es aber im Ermessen der Abgabenbehörde bleiben soll, ob sie in Einzelfällen nicht doch eine Vollmacht verlangt. Bestehen Zweifel, ob wirklich eine Vollmacht erteilt wurde, so wird die Behörde eine schriftliche Vollmacht verlangen. Solche Zweifel bestehen in der Regel aber nicht zB bei Pflichteingaben (wie Abgabenerklärungen) oder Reaktionen auf behördliche Erledigungen (wie Rechtsmittel, Antworten), wenn die Eingaben nur durch einen Vertreter eingebracht werden,

nicht aber auch durch den Vertretenen selbst.

Zu Art. I Z 8 (§ 57 Abs. 4):

Bei der vorgesehenen umfassenden Verzichtsmöglichkeit auf Vollmachten wird die bisherige Regelung entbehrlich. An dieser Stelle soll eine andere Regelung untergebracht werden. Es soll als unwiderlegliche gesetzliche Vermutung festgelegt werden, daß eine nicht schriftlich vorgelegte Vollmacht auch die Berechtigung zum Empfang von Schriftstücken für den Vollmachtgeber umfaßt, was dem Regelfall entspricht. Dies kann aber jederzeit für die Zukunft ausgeschlossen werden, nicht jedoch für die Vergangenheit. Die Bestimmung gilt selbstverständlich nur für bestehende Vollmachtsverhältnisse, das Erlöschen der Vollmacht an sich beseitigt auch die fingierte Zustellvollmacht.

Zu Art. I Z 9 (§ 59 Abs. 1):

Wie nach dem AVG soll auch im Bereich der WAO für die schriftliche Einreichung von Anbringen jeder technisch mögliche Weg offenstehen. In erster Linie betrifft dies die Benützung von Telefaxanschlüssen.

Zu Art. I Z 10 (§ 59 Abs. 2):

Als Konsequenz der Änderung zu Abs. 1 soll auch auf das strikte Erfordernis einer Unterschrift erachtet werden. Im Zweifel kann jedoch die Bestätigung verlangt werden (siehe Abs. 4).

Zu Art. I Z 11 (§ 59 Abs. 4):

Diese Textänderung ist in Verbindung mit den Änderungen zu §§ 57 Abs. 1 und 59 Abs. 1 und 2 zu sehen.

Zu Art. I Z 12 (§ 97 Abs. 1):

Diese Bestimmung soll die in der BAO vorgenommenen Änderungen berücksichtigen.

Zu Art. I Z 13 (§ 121 Abs. 1):

Die in § 121 festgelegte Beistandspflicht soll auch im abgaben-

rechtlichen Verwaltungsstrafverfahren bestehen. Eine solche Amtshilferegelung berührt nicht Verfahrensschritte gegenüber den Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens, sondern betrifft nur den Verkehr zwischen Dienststellen. Diese Thematik ist nicht Regelungsgegenstand des VStG.

Zu Art. I Z 14 (§ 156 Abs. 1):

Es soll nunmehr auch im Gesetz ausgesprochen werden, daß der Selbstbemessung als dem die behördliche Abgabefestsetzung substituierenden Akt selbstverständlich auch verjährungsunterbrechende Wirkung zukommt. Gleiches soll auch für alle anderen auf richtige Festsetzung der Abgabe gerichtete Anbringen gelten.

Zu Art. I Z 15 (§ 156 Abs. 2):

Auch im Falle einer Aussetzung der Entscheidung soll der Ablauf der Verjährung gehemmt sein. Die Dauer eines Verfahrens vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes ist nicht vorhersehbar.

Zu Art. I Z 16 (§ 160 Abs. 2):

Die Stundungszinsen sollen dem Maß der BAO angeglichen werden. Gleichzeitig soll die seit jeher geübte Praxis im Gesetz festgeschrieben werden.

Zu Art. I Z 17 (§ 164 Abs. 4):

Die Nachfrist soll auch zustehen, ohne daß sie eigens gesetzt werden muß.

Zu Art. I Z 18 (§ 164 Abs. 9):

Es kommt immer wieder vor, daß Anträge auf Aussetzung der Einhebung nicht im dafür in § 160 a Abs. 1 vorgesehenen Einsatzbereich, sondern zB im Zusammenhang mit einer Berufung gegen die Abweisung eines Ratenansuchens gestellt werden. Es soll klargestellt werden, daß zweckfremd eingesetzte Anträge nicht die an und für sich für Anträge auf Aussetzung der Einhebung vorgesehenen Begünstigungen auslösen können, ebensowenig wie Anträge, die zB wegen Fehlens der Antragslegitimation zurückgewiesen werden müssen.

Zu Art. I Z 19 (§ 166):

Nach der derzeitigen Rechtslage wird die Höhe des schon auf Grund einer bloß formell bestehenden Abgabenzahlungsschuld angefallenen Säumniszuschlages durch die nachträgliche Herabsetzung der Abgabenschuld nicht berührt. In Hinkunft soll eine Herabsetzung der Abgabenvorschreibung eine entsprechende Reduktion des Säumniszuschlages nach sich ziehen.

Zu Art. I Z 20 (§ 171):

Mitunter scheint für Teile einer Abgabenschuld eine Haftung noch nicht notwendig oder möglich, während für andere Teile bereits eine Haftung geltend zu machen wäre. Es soll keinem Zweifel unterliegen, daß eine sukzessive Geltendmachung einer Haftung in Teilbeträgen zulässig ist. In jüngster Zeit sind Zweifel darüber entstanden, ob nach einem gerichtlichen Ausgleich oder Zwangsausgleich noch Haftungen geltend gemacht werden können. Die vorgesehene Ergänzung soll klarstellen, daß dies möglich ist. Dies steht im vollen Einklang mit den bundesgesetzlichen insolvenzrechtlichen Regelungen, nach denen ebenfalls auch nach einem Ausgleich oder Zwangsausgleich noch Personen, die für Verbindlichkeiten des Primärschuldners eintreten müssen (zB Bürgen), für den Forderungsausfall gegenüber dem Primärschuldner herangezogen werden können. Dies gilt speziell auch für Haftungen. Daher hat sich der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982 auch dort, wo diese Möglichkeit gemessen an den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes nicht erwünscht war, zum Eingreifen veranlaßt gesehen und durch Schaffung eines neuen § 1409 a ABGB die zivilrechtliche Nachfolgerhaftung ausgeschlossen. Durch die vorgeschlagene Regelung wird jedoch nicht ins Insolvenzrecht eingegriffen, sondern nur klargestellt, daß nach Abgabenrecht eine Haftung nach einem Ausgleich noch möglich ist. Die insolvenzrechtlichen Wirkungen bleiben hievon unberührt.

Zu Art. I Z 21 (§ 177 Abs. 6):

Analog zur Änderung in § 164 Abs. 9 soll auch hier eine Textänderung zur Klarstellung der Wirkung von Aussetzungsanträgen vorgenommen werden. Auch soll die hemmende Wirkung nur einem innerhalb der Berufungsfrist gestellten Antrag zukommen, um eine zulässi-

gerweise bereits eingesetzte Exekutionsführung vor einer - wenngleich unverschuldeten - Rechtswidrigkeit zu bewahren.

Zu Art. I Z 22 (§ 184 Abs. 2):

Auch die Zahlung von Abgaben soll die Verjährung unterbrechen. Dies macht die Gewährung und praktische Handhabung von längeren Abstattungsplänen leichter oder erst möglich. Auch soll jede Unterbrechung der Verjährung gegen alle in Betracht kommenden Personen wirken; auf diese Weise fällt die Notwendigkeit weg, einen Haftenden früher zur Haftung heranzuziehen, nur um den Eintritt der Verjährung ihm gegenüber zu verhindern.

Zu Art. I Z 23 (§ 188):

Die Ausdehnung der Kleinbetragsregelung auf Wertzeichen soll der Verwaltungsökonomie dienen.

Zu Art. I Z 24 (§ 191 Abs. 4):

Es soll der Grundsatz zum Ausdruck gebracht werden, daß die Wirkung eines Antrages nicht weiter reicht als sein Begehren.

Zu Art. I Z 25 (§ 193):

Durch die Neufassung des § 193 soll der im Falle eines Haftungsbescheides zu beschreitende Weg bei der Rechtsverfolgung deutlicher umschrieben werden. Als Grundsatz muß dabei gelten, daß jemand, der zur Haftung herangezogen wird, auch gegen die Abgabefestsetzung die gleichen Rechte wie ein primär Abgabepflichtiger haben muß. Im Falle einer Selbstbemessungsabgabe ist dies kein Problem, er braucht bloß die Erklärung zu berichtigen, hier ist für eine Berufung kein Raum, wohl aber muß eine Berufungsmöglichkeit gegen einen Bescheid eingeräumt sein. Eine Doppelgeleisigkeit des Rechtsschutzes soll jedoch vermieden werden, daher sollen diese Rechte Personen, die sie schon früher hätten ausüben können, nicht neuerlich zustehen. Außerdem hängt die Berechtigung zur Anfechtung der Abgabefestsetzung davon ab, daß der Anfechtende tatsächlich haftet, sie ist daher für Abgabefestsetzungen, die aus der Haftung ausscheiden, auszuschließen.

Zu Art. I Z 26 (§ 195):

Im Sinne einer Zurückdrängung von formalen Schranken bei der Rechtsverfolgung soll auf die bisherigen Erfordernisse einer Berufung weitgehend verzichtet werden. Dies bedeutet jedoch keinesfalls, daß der Berufungswerber keine Anträge stellen oder seine Berufung nicht begründen darf. Die Behörde ist allerdings nicht gehalten, die nicht geäußerte Meinung des Berufungswerbers zu erforschen.

Zu Art. I Z 27 (§ 209):

Im Interesse der Verwaltungsökonomie soll auf die ausdrückliche Erklärung, daß die Berufung gegenstandslos geworden ist, verzichtet werden. Eine Beeinträchtigung von Rechtsschutzinteressen tritt hiedurch nicht ein.

Zu Art. I Z 28 (§ 210):

Der vorgesehene weitgehende Verzicht auf inhaltliche Erfordernisse einer Berufung bedingt eine textliche Anpassung; die Mehrzahl ist durch die Einzahl zu ersetzen.

Zu Art. I Z 29 (§ 211):

In formaler Hinsicht soll der bisherige Abs. 1 mit seiner Fülle von Regelungsinhalten in einzelne Absätze aufgegliedert werden. In inhaltlicher Hinsicht soll die Antragsberechtigung für den Vorlageantrag neu umschrieben werden.

Zu Art. I Z 30 (§ 216 Abs. 3):

Die Aussetzung der Entscheidung in einem Berufungsverfahren kann auch in einem Stadium, in dem sich der Akt noch bei der Abgabenbehörde erster Instanz befindet, sehr zweckmäßig sein. Es soll daher auch der Abgabenbehörde erster Instanz diese Möglichkeit eingeräumt werden. Um aber auch nur den Anschein zu vermeiden, daß hiedurch Verfahrensverzögerungen zum Nachteil der Parteien ermöglicht werden, soll diese Entscheidung von der Partei unmittelbar außer Kraft gesetzt werden können. Dieses Recht soll außerdem zeitlich nicht beschränkt, also nicht an eine Frist gebunden sein.

Zu Art. I Z 31 (§ 240 Abs. 1):

So wie auch in anderen Verfahrensrechtsordnungen (AVG, BAO) soll ein bloß milderer Grad des Verschuldens der Wiedereinsetzung nicht hinderlich sein.

Zu Art. II:

Für die meisten Änderungen ist eine gesonderte Regelung des Inkrafttretens nicht erforderlich. Es handelt sich um verfahrensrechtliche Regelungen, die ab dem Tag nach der Kundmachung des Gesetzes in allen anhängigen Verfahren anzuwenden sind. Mit den neuen Bestimmungen werden aber auch Haftungen verschärft, die von einem Verschulden abhängig sind. Sie sollten daher erst in jenen Fällen angewendet werden, in denen die Pflichtverletzung nach der Kundmachung der neuen Vorschriften begangen wurde.

## Textgegenüberstellung

### geltender Text

(b) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Gesetzes sind die Wiener Abgabenordnung sowie alle Gesetze und auf Grund des freien Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien (§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948), die jene Abgaben, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist (§ 1), regeln oder sichern.

§ 7. (1) Die in den §§ 54 ff. bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

§ 9. Bei vorsätzlicher Verletzung der Abgabenvorschriften haften rechtskräftig bestrafte Täter und Mitschuldige, wenn sie nicht selbst abgabepflichtig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.

### neuer Text

"(3) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Gesetzes sind die Wiener Abgabenordnung sowie alle Gesetze und Verordnungen, die jene Abgaben, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist (§ 1), regeln oder sichern."

"(1) Die in den §§ 54 ff. bezeichneten Vertreter und sonstigen Verpflichteten haften neben den Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern und sonstigen Verpflichteten auferlegten Pflichten, sei es abgabenrechtlicher oder sonstiger Pflichten, bei den Abgabepflichtigen nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden können, insbesondere im Falle der Konkursöffnung."

Im § 9 entfällt das Wort "vorsätzlicher".

**§ 12. (1) Wird ein Unternehmen oder ein im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet, so haftet der Erwerber**

- 1. für Abgaben, bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet, soweit die Abgaben auf die Zeit seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entfallen;**
- 2. für Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres abzuführen waren,**

**mit folgenden Einschränkungen:**

**Der Erwerber haftet für die Abgabenrückstände jedes Kalenderjahres bis zu 110 vH des Steuerbetrages, der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im erworbenen Betrieb angefallen ist; hat der Betrieb nicht das ganze Vergleichsjahr bestanden, so ist der im Vergleichsjahr angefallene Steuerbetrag auf ein ganzes Jahr hochzurechnen, hat er überhaupt nicht bestanden, so ist ein vergleichbarer Betrieb heranzuziehen.**

**(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei einem Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger."**

**§ 12. (1) Wird ein Unternehmen oder ein im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet, so haftet der Erwerber**

- a) für Abgaben, bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet, soweit die Abgaben auf die Zeit seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entfallen;**
- b) für Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres abzuführen waren.**

**(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zug eines Vollstreckungsverfahrens.**

§ 14. Stehen Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen Unternehmen dienen, nicht im Eigentum des Unternehmers (Mitunternehmers), sondern im Eigentum eines seiner Angehörigen (§ 23) oder einer an der Körperschaft wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Abgaben, bei denen sich die Abgabepflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie allein oder mit den einkommensteuerrechtlich zusammen zu veranlagenden Personen mit mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt ist.

§ 54. (1) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

„(1) Die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen. Unter der gleichen Voraussetzung können sich die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter auch durch Personengemeinschaften und juristische Personen, die eine Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit eines Wirtschaftstreuhänders haben, vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.“

“§ 14. Stehen Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen oder einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dienen, nicht im Eigentum des Unternehmers (Mitunternehmers), sondern im Eigentum einer an der Körperschaft wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Abgaben, bei denen sich die Abgabepflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt ist.“

“Die gleiche Pflicht trifft Personen, denen die Bestellung von Vertretern juristischer Personen zukommt, wenn kein Vertreter bestellt ist. Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen oder ihrer Vertreter tatsächlich Einfluß nehmen, haben sie diesen Einfluß dahingehend auszuüben, daß diese Pflichten erfüllt werden.“

“Die Vertretungsbefugnis ist über Aufforderung der Abgabenbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.“

(4) Die Abgabenbehörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte handelt und Zweifel über das Bestehen und den Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

§ 59. (1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich, telegraphisch oder durch Fernschreiben einzureichen (Eingaben).

(2) Formgebrechen von Eingaben wie auch das Fehlen einer Unterschrift berechtigen an sich die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Wird ein Anbringen (Abs. 1 oder 3) nicht vom Abgabepflichtigen selbst vorgebracht, ohne daß sich der Einschreiter durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann und ohne daß § 57 Abs. 4 Anwendung findet, gelten für die nachträgliche Beibringung der Vollmacht die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß.

"(4) Die Bestellung eines Vertreters gilt auch als Erteilung der Zustellvollmacht an diesen Vertreter, solange nicht ein eingeschränkter Vollmachtsumfang bekanntgegeben wird."

"(1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich einzureichen (Eingaben). Als schriftlich gilt auch die telegraphische, fernschriftliche oder nach Maßgabe der bei der Abgabenbehörde zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch eine auf jede technisch mögliche Weise erfolgte Einreichung der Anbringen."

In § 59 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "wie auch das Fehlen einer Unterschrift".

"(4) Erachtet die Abgabenbehörde die Bestätigung eines schriftlichen Anbringens durch eine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift für erforderlich oder fordert sie gemäß § 57 Abs. 1 eine Vollmacht an, so gelten für die Beibringung der Unterschrift oder der Vollmacht die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß."

§ 97. (1) Wer nach der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, "in der derzeit geltenden Fassung" zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtung auch im Interesse der von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben zu erfüllen.

§ 121. (1) Die Abgabenbehörden sind für Zwecke der Abgabenverwaltung berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (soweit sie nicht als gesetzliche berufliche Vertretungen tätig sind) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Derartigen Ersuchschreiben ist mit möglicher Beschleunigung zu entsprechen oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsticht zu gewähren.

§ 156. (1) Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 51) von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist

"in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 660/1989"

"Die Abgabenbehörden sind für Zwecke der Abgabenverwaltung einschließlich des abgabenrechtlichen Verwaltungsverfahrenes berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (soweit sie nicht als gesetzliche berufliche Vertretungen tätig sind) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen."

"Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 51) von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, durch jede Selbstbemessung sowie durch jedes auf Festsetzung der Abgabe gerichtete Anbringen (§ 59 Abs. 1) unterbrochen."

"(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Geltendmachung des Anspruches wegen einer Aussetzung der Entscheidung (§ 216) oder innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist."

"(2) Werden für aushaftende Abgabenschuldigkeiten Zahlungserleichterungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern, abhängig gemacht werden. Für die Zahlungserleichterung sind Stundungszinsen in Höhe von 6 % über dem während des Zeitraumes der Zahlungserleichterung jeweils geltenden Zinsfuß für Eskomptierungen der Oesterreichischen Nationalbank zu entrichten, wenn der Betrag, für den die Zahlungserleichterung gewährt wird, 1 000 S übersteigt. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbetrag entfallen, abzuschreiben."

"(2) Werden für aushaftende Abgabenschuldigkeiten Zahlungserleichterungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern, und von der Leistung einer angemessenen Verzinsung (Stundungszinsen) der aushaftenden Abgabenschuld (höchstens 4% über dem während des Zeitraumes der Zahlungserleichterung jeweils geltenden Zinsfuß für Eskomptierungen der Oesterreichischen Nationalbank) abhängig gemacht werden. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbetrag entfallen, abzuschreiben."

"(4) Wird einem gemäß Abs. 2 oder 3 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben, so steht für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu, mit deren ungenütztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt."

(4) Wird einem gemäß Abs. 2 oder 3 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenütztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt."

(9) Insoweit einem gemäß Abs. 8 zeitgerecht eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages erst ein, wenn die Abgabe nicht spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides entrichtet wird."

"Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 160 a Abs. 1 erfüllt sind und der Antrag nicht zurückerzogen ist."

§ 166. Der Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag.

„Bei Berechnung des Säumniszuschlages findet § 153 sinngemäß Anwendung.“

„Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld ist der Säumniszuschlag, der auf den Minderungsbetrag entfällt, abzuschreiben.“

§ 171. Die in Abgabenvorschriften geregelten persönlichen Haftungen werden durch Erlassung von Haftungsbescheiden geltend gemacht. In diesen ist der Haftungspflichtige unter Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift, die seine Haftungspflicht begründet, aufzufordern, die Abgabenschuld, für die er haftet, binnen einer Frist von einem Monat zu entrichten.

„Wenn es die Abgabenbehörde für zweckmäßig erachtet, kann sie die Haftung für Teile der Abgabenschuld auch in gesonderten Bescheiden geltend machen. Ein erfüllter Ausgleich oder Zwangsausgleich hindert nicht die Geltendmachung von Haftungen.“

„(6) Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon nach Maßgabe des § 160 a Abs. 1 betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung durch die Abgabenbehörde erster Instanz weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.“

„Dies gilt jedoch nur für einen innerhalb der Berufungsfrist gestellten Antrag und nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 160 a Abs. 1 erfüllt sind und der Antrag nicht zurückzuweisen ist.“

„Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Bewilligung einer Zahlungs-erleichterung oder durch Erlassung eines Bescheides gemäß §§ 149 Abs. 3 und 150, unterbrochen. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.“

§ 188. Abgabebeträge, die 50 S nicht übersteigen, sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 162), die 50 S nicht übersteigen, sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen zu entrichten sind, und für die Nebenanprüche zu diesen.

(4) Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag der Einbringung des Antrages (Abs. 2 oder 3) und endet mit dem Tag, an dem die Mitteilung (Abs. 2) oder die Entscheidung (Abs. 3) über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird.

“(2) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder durch Erlassung eines Bescheides gemäß §§ 149 Abs. 2 und 150 unterbrochen, ebenso durch jede Entrichtung von Abgaben. Die Unterbrechung der Verjährung wirkt gegen alle Gesamtschuldner, auch wenn sie im Zeitpunkt der Unterbrechung noch nicht Gesamtschuldner waren. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.“

Im § 188 entfällt der zweite Satz.

“In den Fällen des Abs. 3 kann jedoch die Hemmung nicht dazu führen, daß die Beru- fungsfrist erst nach dem Zeitpunkt, bis zu dem letztmals ihre Verlängerung beantragt wurde, abläuft.“

§ 193. Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 171) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Abgabeananspruch (Abgabenbescheid, § 146) mittels Berufung die Rechte geltend machen, die dem Abgabepflichtigen zustehen.

§ 193. (1) Wer zur Berufung gegen einen Haftungsbescheid (§ 171) befugt ist, kann innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Abgabenbescheid (§ 146) berufen, wenn ein solcher bereits ergangen ist oder die Abgabe erstmals durch den Haftungsbescheid festgesetzt wurde.

(2) Einem gemäß Abs. 1 zur Berufung Befugten ist ein vorangegangener Abgabenbescheid zur Kenntnis zu bringen. § 191 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß.

(3) Wurde die Abgabe durch Selbstbemessung (§§ 149 und 150) festgesetzt, so steht auch dann, wenn die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist, dem zur Berufung gegen den Haftungsbescheid Befugten noch innerhalb der Berufungsfrist das Recht zur Berichtigung der Abgabenerklärung zu. Durch eine solche Berichtigungserklärung wird die Verjährung neu in Lauf gesetzt. § 191 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß.

(4) Wird gemäß § 171 die Haftung in Teilen geltend gemacht, so stehen die Rechte nach Abs. 1 bis 3 hinsichtlich der davon jeweils betroffenen Abgabefestsetzung nur anlässlich des ersten Haftungsbescheides zu.

**(5) Die Rechte nach Abs. 1 bis 3 stehen Personen, die einer Berufung gegen den Abgabenbescheid beigetreten sind oder während des ganzen Laufes der Berufungsfrist gegen den Abgabenbescheid oder während der ganzen Zeit von der Abgabefestsetzung durch Selbstbemessung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist dem in den §§ 54 bis 56 umschriebenen Personenkreis angehört haben, nicht zu.**

**(6) Eine Berufung nach Abs. 1 ist insoweit als unzulässig zurückzuweisen, als der Haftungsbescheid eingeschränkt oder behoben wird. Unter der gleichen Voraussetzung verliert eine von dem zur Haftung Herangezogenen abgegebene Berichtigungserklärung (§§ 149 und 150) ihre Wirkung, ohne daß es diesbezüglich einer gesonderten Erledigung bedarf."**

**§ 195. Die Berufung muß enthalten:**

- a) Die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- d) eine Begründung.

**"§ 195. Die Berufung muß die Bezeichnung des Bescheides enthalten, gegen den sie sich richtet."**

**§ 209. Wurde gegen einen vorläufigen Bescheid (§ 148) oder gegen einen nachträglich geänderten Bescheid eine Berufung eingebracht, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, dann ist sie zugleich mit der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides insoweit als gegenstandslos geworden zu erklären, als der endgültige oder der ändernde Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt. Im übrigen gilt die gegen den vorläufigen oder gegen den geänderten Bescheid eingebrachte Berufung als auch gegen den endgültigen oder gegen den ändernden Bescheid gerichtet.**

**"Wurde gegen einen vorläufigen Bescheid (§ 148) oder gegen einen nachträglich geänderten Bescheid eine Berufung eingebracht, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, dann ist sie mit der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides insoweit gegenstandslos, als der endgültige oder der ändernde Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt."**

§ 210. Wenn eine Berufung nicht den im § 195 umschriebenen Erfordernissen entspricht, so hat die Abgabenbehörde erster Instanz dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

§ 210. Wenn eine Berufung nicht dem im § 195 umschriebenen Erfordernis entspricht, so hat die Abgabenbehörde erster Instanz dem Berufungswerber die Behebung dieses inhaltlichen Mangels mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt."

"(1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 208) nicht vor und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§ 59 Abs. 2 und § 210), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen. Ein solcher Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung, es sei denn, daß der Berufungswerber binnen der unersreckbaren Frist von einem Monat nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung beantragt, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Auf dieses Antragsrecht ist der Berufungswerber in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen. Wird ein Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz rechtzeitig eingebracht, so gilt ungeachtet des Umstandes, daß die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung dadurch nicht berührt wird, die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Bei wirksamer Zurücknahme des Antrages gilt die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hierzu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der wirksamen Zurücknahme aller dieser Anträge."

§ 211. (1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 208) nicht vor und sind etwaige Mängel behoben (§ 59 Abs. 2 und § 210), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen. Ein solcher Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung.

(2) Gegen eine Berufungsvorentscheidung kann innerhalb der unersreckbaren Frist von einem Monat beantragt werden, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Auf dieses Antragsrecht ist in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. Das Antragsrecht steht dem Berufungswerber zu und ferner auch jedem, gegen den die Berufungsvorentscheidung wirkt. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(3) Wird ein Antrag gemäß Abs. 2 rechtzeitig eingebracht, so gilt die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt; die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung bleibt jedoch bis zur neuerlichen Entscheidung über die Berufung unberührt.

(4) Bei wirksamer Zurücknahme des Antrages gemäß Abs. 2 gilt die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der wirksamen Zurücknahme aller dieser Anträge.

(5) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat eine Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wird, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Gleiches gilt im Falle eines zeitgerecht eingebrachten Antrages nach Abs. 2."

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen oder infolge zeitgerechten Antrages (Abs. 1) wirkungslos wurde, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

§ 216. (1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der hierfür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

(2) Eine Aussetzung der Entscheidung gemäß Abs. 1 ist von der Abgabenbehörde zweiter Instanz auszusprechen. Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlaß zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das ausgesetzte Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.

"(3) Die Aussetzung der Entscheidung kann auch von der Abgabenbehörde erster Instanz ausgesprochen werden. Dieser Bescheid tritt außer Kraft, sobald eine Partei die Fortsetzung des Berufungsverfahrens beantragt."

§ 240. (1) Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 83 bis 85) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

"Ein minderer Grad des Verschuldens hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht."